

**VERORDNUNG (EG) Nr. 841/95 DER KOMMISSION**

vom 18. April 1995

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2581/94 und zur Feststellung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 50 450 Tonnen Hartweizen aus Beständen der griechischen Interventionsstelle**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über  
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbe-  
sondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen  
der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und  
Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93  
der Kommission <sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 120/94 <sup>(3)</sup>, festgelegt.Mit der Verordnung (EG) Nr. 2581/94 der Kommis-  
sion <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
756/95 <sup>(5)</sup>, wurde eine Dauerausschreibung für den  
Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 64 400 Tonnen  
Hartweizen im Besitz der griechischen Interventionsstelle  
eröffnet.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1995

Angeichts der heutigen Marktlage sollte die aus  
Beständen der griechischen Interventionsstelle zum  
Verkauf auf dem Binnenmarkt angebotene Menge auf  
50 450 Tonnen Hartweizen verringert werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2581/94 wird die  
Angabe von „64 400 Tonnen“ durch „50 450 Tonnen“  
ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 273 vom 25. 10. 1994, S. 8.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 4. 4. 1995, S. 9.